

# Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.

BDM e.V. Steintor 2a 19243 Wittenburg

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Postfach 7151

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5292



Co-Förderer des Deutschen Behindertensportverbandes



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum

02/12/2015

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Göttisch, sehr geehrte Frau Tschanter,

gerne kommen wir Ihrem Angebot, eine Stellungnahme zu dem angeführten Entwurf abzugeben, nach.

Die Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Milchviehhalter BDM e.V. sind als Landeigentümer und Landnutzer besonders von diesen Überlegungen betroffen. Viele der vorgeschlagenen Änderungen haben direkten Einfluss auf die Bewirtschaftung und auf den finanziellen Wert von Grünlandflächen. Grünland ist für Milchviehbetriebe eine wertvolle Grundlage für die bedarfsgerechte Fütterung und Haltung ihrer Kühe. Als Landwirte erkennen wir die Funktion des Dauergrünlandes für den Naturschutz an und sind uns daher unserer Verantwortung bewusst.

Die vorgesehenen Änderungen stellen teilweise einen erheblichen Eingriff in die unternehmerischen Entscheidungen der betroffenen Betriebe dar und haben somit auch einen Einfluss auf deren wirtschaftlichen Erfolg. Wir möchten daher diese Gelegenheit nutzen, unsere Einwände und Bedenken zu den Entwürfen der Landesregierung zu äußern.

Gerade Milchviehbetriebe bewirtschaften einen großen Teil ihrer Flächen als DGL und tragen damit bereits heute wesentlich zum Naturschutz bei. Häufig befinden sich diese Flächen auf weniger ertragreichen Standorten, was diese Betriebe vergleichsweise zu guten Ackerstandorten ohnehin schon benachteiligt. Auflagen zur Bewirtschaftung auf Grünland ohne finanziellen Ausgleich versetzen gerade Milchviehbetriebe in eine deutlich schlechtere Wettbewerbssituation. Es darf nicht sein, dass diejenigen, die heute schon besonders viel für den Naturschutz in der Fläche tun, immer wieder zu den Verlierern gehören.

Gleichzeitig verfolgt die aktuelle Agrarpolitik den Pfad der Liberalisierung, der die Milchviehhalter in den freien, sprich Weltmarkt entlassen will. Dort treten die Milcherzeuger in einen Wettbewerb mit Ländern, welche dieselben Agrarprodukte unter deutlich geringeren Naturschutzstandards und zu weitaus geringeren Kosten erstellen können. Um auf diesem Weltmarkt

Bundesverband Deutscher  
Milchviehhalter BDM e.V.  
Geschäftsstelle Nord  
Steintor 2a  
19243 Wittenburg

Sitz: Freising  
Amtsgericht Bonn  
VR 8361  
Steuer-Nr.115/107/30404

Vorstand (§ 26 BGB):  
Romuald Schaber (Vors.)  
Stefan Lehmann  
Stefan Mann  
Karsten Hansen  
Siek Postma

Tel. 03 88 52/90 63-0  
Fax: 03 88 52/90 63-22  
info@bdm-verband.de  
www.bdm-verband.de

wettbewerbsfähig sein zu können, empfiehlt die landwirtschaftliche Beratung den Betrieben, intensiver, effizienter und vor allem kostengünstiger zu produzieren. Andererseits werden von den Betrieben zusätzliche kostensteigernde Naturschutzleistungen eingefordert.

Diese Vorgehensweise der Politik kann nicht zu umsetzbaren Lösungen führen und ruft verständlicher Weise Widerstand unter den Betroffenen hervor. Solange die Milchviehhalter nicht in die Lage versetzt werden, über ihre Produkte ein Einkommen zu erzielen, welches ein wirtschaftliches Überleben auch unter erhöhten Naturschutzmaßnahmen ermöglicht, kann von den Betroffenen nicht erwartet werden, dass sie diesen Maßnahmen in allen Punkten gegenüber aufgeschlossen sind.

Die beste Sicherung für den Erhalt des Dauergrünlandes mit all seinen Aspekten für den Naturschutz ist eine flächendeckende wirtschaftlich nachhaltige Milchproduktion auf der Basis von Fütterung von Gras. Dies ist durch die derzeitige Gestaltung des Milchmarktes nicht gegeben. Hinzu kommt die sehr attraktive Förderung von Biogas, durch die eine zusätzliche Flächenkonkurrenz erzeugt und somit ein stark wachsender Druck auf die Fläche ausgelöst wird. Steigende Land- und Pachtpreise zwingen auch die Milchviehhalter immer mehr dazu, ihre Flächen intensiver zu bewirtschaften und machen die Umsetzung ertragsmindernder Naturschutzmaßnahmen auf den Betrieben oft unmöglich, wenn kein entsprechender Ausgleich für die Fläche erfolgt.

### **Zum Änderungsentwurf im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:**

1. §2 Abs. 5: Neu ist, dass die Prüfung von vertraglichen Vereinbarungen nicht mehr zwingend, sondern nur noch fakultativ seitens der zuständigen Behörden erfolgt. Wir sind der Ansicht, dass das Ordnungsrecht erst am Ende einer Prüfkette stehen und Anreizsysteme Vorrang haben sollten. Ordnungsrechtliche Eingriffe in sensiblen Bereichen sollten die ultima ratio sein, damit Eigentümer und/oder Nutzer sich eingebunden fühlen dürfen und die Akzeptanz von Maßnahmen steigt.
2. §12 sieht die Ausweitung des Biotopverbundes flächenmäßig auf mindestens 15% der Fläche Schleswig-Holsteins vor. Dabei sollen zwei Prozent der Flächen Wildnisgebiete sein. Der Schutz der heimischen Flora und Fauna ist den Milchviehhaltern ein wichtiges Anliegen. Die im Bundesnaturschutzgesetz umrissene Flächengröße ist aus unserer Sicht ein guter Kompromiss zwischen dem in Rede stehenden Schutz der Natur und den verbrieften Interessen der Flächeneigentümer und –nutzer. Mit Blick auf die Situation vor Ort stehen wir der Ausweitung nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, aber geben zu bedenken, dass wir den im Bundesrecht verankerten Eingangskorridor schon um ca. ein Drittel übererfüllt haben und es aus unserer Sicht angebracht erscheint, diese Flächen zuerst mittels eines Monitorings zu begutachten. Um den Zielen des Naturschutzes zu dienen schlagen wir vor, erst die bestehenden Flächen qualitativ zu verbessern, anstatt sie quantitativ auszuweiten.
3. §30 wird durch einen neuen Absatz 2 ergänzt, um das eingeschränkte Betretungsrecht zu öffnen. Als Landbewirtschafter- und Eigentümer verstehen wir auch den Wunsch von Bürgern, sich möglichst frei in der Natur bewegen können. Landwirte sind in Bezug auf den Erwerb von Land privilegiert und sehen die Verpflichtung, die aus dieser Privilegierung entsteht. Gleichzeitig stehen wir als Halter von Tieren und Erzeuger von Nahrungsmittel in großer Verantwortung, der wir jederzeit nachkommen müssen. Daher möchten wir vorschlagen, den Gesetzentwurf in Bezug auf das eingeschränkte Betretungsrecht in Bezug auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten zu modifizieren.

a) Grünland wird in der Regel als Futtergrundlage für Tiere verwendet, für Landwirte handelt es sich hier in der Hauptsache um Rinder und Schafe. Der Landwirt steht

in der Pflicht Sorge dafür zu tragen, dass das gewonnene Erntegut vom Grünland frei von Verunreinigungen und Gegenständen ist, die seinen Tieren Schaden zufügen könnten (Fremdkörper, giftige Substanzen etc.). Er steht weiterhin in der Verantwortung, sein Futter vom Grünland frei von jeglichen Substanzen zu halten, welche die Qualität (bis zur genießbarkeit) der von ihm erzeugten Lebensmittel, in diesem Fall Milch und Fleisch, beeinträchtigen können. Sobald fremden Personen Zutritt zu seinen Futterflächen gewährt wird, kann der Landwirt seiner Sorgfaltspflicht nicht mehr nachkommen und im Falle von Schäden stellt sich die Frage der Haftung für diese Schäden. Dies gilt insbesondere für die Betretung mit Hunden. Der Kot von Hunden kann für Rinder infektiös sein und stellt eine nicht hinzunehmende Verunreinigung eines Futtermittels für Tiere dar, die zur Nahrungsmittelgewinnung dienen.

- b) Weiterhin stellt sich die Frage nach der Nutzungszeit des Grünlandes, außerhalb derer ein Betreten erlaubt sein soll. Auch außerhalb der Vegetationszeit kann der Aufwuchs des Grünlandes als Futtergrundlage geeignet sein und genutzt werden. Dies ist besonders in milden Wintern der Fall. Gerade in Schleswig-Holstein geschieht zudem eine Nutzung des Grünlandes durch Schäfereien im Winter bis zu Beginn der Vegetationszeit und zur Ausbringung der Gülle.
- c) Um den unter a) und b) geschilderten Problemen zu begegnen schlagen wir vor, den Landwirten die Möglichkeit zu geben, den erholungssuchenden Bürgern sichtbar zu machen, in welchem „Zustand“ sich das jeweilige Grünlandstück befindet. Wenn der Zaun, der das Grünland umgibt geschlossen ist, ist dies ein Signal, dass entweder eine Nutzung vorliegt oder noch geplant ist. So kann es gerade bei unübersichtlichen Weideflächen auch nicht dazu kommen, dass Spaziergänger mit Hunden unbeabsichtigt in für Mensch, Hunde und auch Weidetiere gefährliche Situationen bei einer Begegnung kommen.
- d) In der Begründung zum Gesetzentwurf wird aufgeführt, dass die Einführung des Betretungsrechtes in Schleswig-Holstein zum Ziel hat, Konflikten zwischen Grundeigentümern/Nutzern und Erholungssuchenden aus dem Weg zu gehen. Aus der Erfahrung aus anderen Ländern ergibt sich für uns vielmehr, dass diese Konflikte in manchen Regionen eher noch verstärkt werden könnten. Welche öffentliche Stelle übernimmt die Kontrolle, dass die Erholungssuchenden bei Betreten gerade von Grünland-, also Futterflächen wirklich die Belange der Eigentümer/Nutzer beachten? Welche öffentliche Stelle erklärt den Erholungssuchenden, wann eine Ackerfläche abgeerntet ist, ob die Untersaat, die sich nach der Ernte weiter entwickelt für eine weitere Nutzung (z.B. Beweidung) vorgesehen ist oder nicht? Wer klärt Erholungssuchende darüber auf, wann die Vegetationszeit beginnt und endet? All dieser konfliktreiche Klärungsbedarf wird von öffentlicher Stelle allein auf den Landwirt abgewälzt, welcher vor Ort den „Spielverderber“ abgeben wird, wenn er lediglich seine berechtigten Interessen vertritt. Gerade als Milchviehhalter sind wir sehr daran interessiert, die Bevölkerung in unseren ländlichen Raum zu holen und so viel wie möglich an unserem Tun teilhaben zu lassen. Je eindeutiger das Miteinander in diesem ländlichen Raum geregelt ist, desto positiver kann das Verhältnis Landwirt-Bürger gestaltet werden! Dies sollte auch im Interesse der Landesregierung liegen.
- e) Das BNatSchG formuliert, dass insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebenden Gefahren besteht. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist davon die Rede, dass den Eigentümern keine zusätzlichen Haftungsrisiken entstehen. Wir bitten dies zu ergänzen, indem auch den Nutzungsberechtigten keine zusätzlichen Haftungsrisiken durch typische, sich aus der Natur „und aus der Bewirtschaftung“ ergebenden Gefahren entstehen. Des Weiteren darf auch grobe Fahrlässigkeit des Eigentümers/Nutzers nicht zur Haftung führen.

4. §50 definiert den Spielraum des Landesgesetzgebers in Bezug auf ein Vorkaufsrecht. Das Bundesnaturschutzgesetz eröffnet den Ländern den Spielraum, diesbezüglich einen eigenen Rechtsrahmen zu normieren. Der BDM e.V. steht dem Ansinnen neutral gegenüber, zumal dieses vor der letzten Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes Gesetzeskraft hatte. Kritisch sehen wir allerdings die Möglichkeit, dass das Vorkaufsrecht auch zugunsten von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des bürgerlichen Rechts ausgeübt werden kann. Wir sehen es deshalb kritisch, da nur staatliche Organe eine direkte demokratische und rechtsstaatliche Legitimation haben. Zudem sind Flächen im Umkreis von 50 Metern (Absatz 1, Nr.2) als Bezugsmaßstab festgelegt. Da das Vorkaufsrecht sich lediglich auf definierte zu schützende Flächen bezieht, müsste diese Regelung folgerichtig gestrichen werden. Zudem regen wir an, ob das dahinter stehende Ziel im Vorfeld nicht stärker mittels gemeinsamer Zielvereinbarungen bzw. vertraglicher Vereinbarungen ebenso erreicht werden kann. In der Regel haben diese im Vergleich niederschweligen Methoden weniger Konfliktpotential vor Ort und stoßen auf größere Akzeptanz von gewünschten Naturschutzmaßnahmen.
  
5. Die vorgesehene Änderung der Biotopverordnung greift die Vorschläge aus dem Jahr 2013 wieder auf. Arten- und strukturreiches Grünland soll durch Pflege- und Bewirtschaftungsauflagen geschützt werden. Wenn wir richtig informiert sind, werden private Flächen im Umfang von ca. 4800 Hektar in diese Kategorie fallen. Es liegt uns fern den Wert dieser Grünlandflächen für den Naturschutz zu bestreiten, aber durch den Vorschlag wird das Land für den Eigentümer entscheidend entwertet, was so nicht hinnehmbar ist. Die Außenwirkung dieser Maßnahme ist für die Bereitschaft der Landwirte freiwillige Naturschutzmaßnahmen auf ihren Flächen vorzunehmen als sehr negativ zu beurteilen. Das alte Vorurteil, dass ein Zulassen von seltenen Arten und wertvoller ökologischer Zustände auf landwirtschaftlichen Flächen zu Nutzungseinschränkungen und in Folge zu erheblichen Wertverlusten führen kann, würde hier direkt bestätigt und dazu führen, dass freiwillige Maßnahmen zukünftig noch eher unterbleiben. Nutzungseinschränkungen auf wertvollen Flächen können nur freiwillig eingegangen werden und sind aus öffentlichen Mitteln zu entschädigen. Des Weiteren steht es dem Land jederzeit frei, die Erweiterung der im Besitz des Landes befindlichen Naturschutzflächen auf genau diese wertvollen Grünlandflächen zu beziehen und diese Flächen von den Eigentümern käuflich zu erwerben. So wäre auch für die Zukunft gewährleistet, dass diese Flächen in ihrem wertvollen Zustand erhalten bleiben würden.

Wie von uns bereits in 2013 zur Dauergrünlanderhaltungsgesetz angemerkt wurde, muss die Landesregierung, wenn sie ernsthaft ihre ambitionierten Ziele im Naturschutz erreichen will, gemeinsam mit allen beteiligten Verbänden und Institutionen aus Land- und Wasserwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Behörden, Wissenschaft und Beratung langfristige Konzepte vor allem für die Grünlandnutzung entwickeln und umsetzen. Aus Sicht des BDM gibt es derzeit in Schleswig-Holstein keine geeignete Stelle, welche dazu in der Lage wäre. Der BDM hatte bereits in 2013 die Landesregierung aufgefordert, ein Grünlandzentrum zu installieren, welches durch ein entsprechendes Kuratorium die Tätigkeiten beratend begleitet und für einen Ausgleich der Interessen sorgt.

Dem steigenden Druck auf das Grünland mit all seinen Folgen für den Naturschutz mit immer mehr Ordnungsrecht zu begegnen ohne die eigentlichen Ursachen zu identifizieren und zu beseitigen, wird langfristig nicht zum Erfolg führen. Daher fordern wir die Landesregierung auf, ein Gesamtkonzept zu entwickeln, welches zu einem fairen Interessenausgleich führt, in dem sowohl die wirtschaftlichen Belange der Grünlandbewirtschaftler als auch die gesellschaftlichen Ansprüche an die Naturschutzfunktionen des Grünlandes möglichst gut vereint werden.

Die Milchviehhalter wollen gerne ihren Beitrag zu Naturschutzziele leisten, dabei muss aber eine wirtschaftlich nachhaltige Milchproduktion auf den Flächen der Betriebe möglich bleiben.

Bundesverband Deutscher  
Milchviehhalter BDM e.V.  
Geschäftsstelle Nord  
Steintor 2a  
19243 Wittenburg

Sitz: Freising  
Amtsgericht Bonn  
VR 8361  
Steuer-Nr.115/107/30404

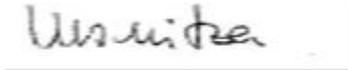
Vorstand (§ 26 BGB):  
Romuald Schaber (Vors.)  
Stefan Lehmann  
Stefan Mann  
Karsten Hansen  
Siek Postma

Tel. 03 88 52/90 63-0  
Fax: 03 88 52/90 63-22  
info@bdm-verband.de  
www.bdm-verband.de

Daher geben wir auch zu diesem Gesetzentwurf nochmals zu bedenken: Nur eine kostendeckende Milchproduktion ist der Garant für eine diversifizierte, breite und unternehmerisch geprägte Landwirtschaft in der Fläche – dieses ist der Schlüssel für eine ökologischere, nachhaltigere und fairere Landwirtschaft zum Wohle von Erzeuger, Umwelt, Tier und Verbraucher.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Kirsten Wosnitza  
Landesteam BDM e.V. Schleswig-Holstein